



Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

N^o 63

Mittwoch, den 24. Mai

1916

Reichsbuchwoche, 28. Mai bis 3. Juni 1916.

Deutsche Volksgenossen!

Die im Juni v. J. veranstaltete Kriegsbuchwoche hat einen reichen Ertrag gebracht. Das deutsche Volk hat freudig die Gelegenheit benutzt, seine Opferwilligkeit zu zeigen. **Etwa 1 Million Bücher** ist damals für die Krieger im Felde und in den Lazaretten zusammengekommen. Die allermeisten dieser Bücher waren verwendbar und nur ein geringer Teil erwies sich als ungeeignet. Allen, die bei dem wichtigen Werke mitgewirkt haben, sagen wir unseren wärmsten und aufrichtigsten Dank.

Jetzt sind die damals geschenkten Bücher längst verteilt, ebenso viele andere Bücher. Mit Stolz können wir sagen, daß seit Beginn des Krieges im ganzen fast sechs Millionen Bücher und Hefte an Lazarette und Truppenteile verschickt worden sind. Die Lazarette innerhalb der Grenzen des Reiches sind jetzt im allgemeinen als befriedigt anzusehen. Auch die Schiffe der Kaiserlichen Marine, die Besatzungen der Forts, die Landstürmer, welche Gefangene bewachen oder Eisenbahnen und Brücken schützen, wurden nicht vergessen, und die planmäßige Versorgung der deutschen Kriegsgefangenen in Feindesland mit deutschen Büchern, die ihnen hochwillkommen sind, ist in Angriff genommen. Immer dringender ist es aber geworden, den Truppen an den Fronten und in den Stappengebieten geeigneten Lesestoff zu verschaffen. Auch in dieser Richtung ist schon viel geschehen. Manche Truppenteile besitzen bereits eigne kleine Büchereien. Zahlreiche Soldatenheime sind eingerichtet worden, die einen Leseraum und zum Teil auch eine Ausleihbücherei haben.

Trotzdem hat das Verlangen nach Lesestoff nicht nachgelassen, sondern wird sogar immer stärker. Für die Truppen ist guter Lesestoff fast ebenso notwendig wie die tägliche Nahrung. Die Größe des Bedarfs ist nicht verwunderlich; denn für die Millionenheere sind auch Millionen von Büchern nötig. Große Mengen von Büchern und Zeitschriften sind übrigens im Laufe der Zeit aufgebraucht worden oder sonst während des Krieges zugrunde gegangen.

Da die Büchervorräte jetzt überall auf die Reize gehen, **so wenden wir uns vertrauensvoll an das deutsche Volk** mit der Bitte, uns nochmals mit einer Büchersammlung zu Hilfe zu kommen. Die Sammlung ist so gedacht, daß in der Woche vom 28. Mai bis 3. Juni d. J. Bücher für unsere

Truppen in den durch ausgehängte Werbeblätter kenntlich gemachten Annahmestellen abgeliefert werden. Zahlreiche Buchhandlungen haben sich für diesen gemeinnützigen Zweck zur Verfügung gestellt. Von den Orts sammelstellen aus gelangen die gespendeten Bücher zu den Landes- und Provinzial-Sammelstellen und werden von dort aus den aus dem gleichen Landesteile stammenden Truppenteilen an der Front als Liebesgaben übersandt. — Wer seine Gabe nicht aus dem häuslichen Büchervorrat entnehmen kann, kaufe ein Buch beim Buchhändler, der die Auswahl mit seinem Räte gern erleichtern wird. Wer nur wenig Geld ausgeben kann, bedenke, daß schon für den geringen Preis von 20 Pfennig etwas Geeignetes zu haben ist. Die Hauptsache ist aber nicht, daß einer viel gibt, sondern daß er es gerne und in der rechten Gesinnung tut. Wir sind überzeugt, daß auch diesmal das deutsche Volk unserem Ruf mit gebefreudigem Herzen folgen wird.

Für die Auswahl der Bücher ist folgendes zu beachten:

Geeignet sind namentlich:

1. Unterhaltende Bücher, Romane, Novellen, Kalender, Almanachs, auch Gesebücher, ferner Zeitschriften allgemeinen Inhalts, besonders auch illustrierte Familienzeitschriften in ganzen Bänden oder einzelnen Hefen.
2. Gedichte und Dramen, Ausgaben der deutschen Klassiker, von denen auch einzelne Bände erwünscht sind.
3. Volkstümliche belehrende Schriften namentlich aus den Gebieten der Geschichte, der Länderkunde, der Naturwissenschaft und der Technik, auch Bücher über Lebens- und Zeitfragen.
4. Religiöse Schriften, die für einen Krieger passen.

Ungeeignet sind:

- a) Schlüpfrige und unsittliche Schriften, auch sogenannte Schundliteratur wie die bekannten Zehnpiennighefte und schlechte Detektivromane.
- b) Streitschriften, namentlich solche, die im Sinne politischer oder kirchlicher Parteien verfaßt sind.
- c) Jugendschriften, die für ein kindliches Alter oder für Mädchen bestimmt sind. Bücher für größere Knaben sind meist gut zu verwenden.
- d) Rein wissenschaftliche und gelehrte Bücher.

Schriften über den Krieg mögen die Soldaten in den Schützengräben in der Regel nicht lesen; sie verlangen besonders Unterhaltungsschriften, vor allem humoristische, die sie von der oft grauenvollen Wirklichkeit des Stellungskampfes ablenken, ihr Gemüt erheitern und ihre Nerven beruhigen.

Allzu große und schwere Bücher sind nicht erwünscht, gebundene Bücher sind den ungebundenen vorzuziehen.

Zentral-Komitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz. Abt. 19: Gesamtausschuß zur Verteilung von Lesestoff im Felde und in den Lazaretten.

Geschäftsstelle: Berlin, Reichstagsgebäude.

Der Arbeitsausschuß:

General von Pfuel, Vorsitzender.

Dr. v. Erdberg. Prof. Dr. Friß. Pastor Gerhard. Prof. Gonjer.

Verlagsbuchhändler Ulrich Meyer. Prof. Dr. Baalzw, Direktor a. d. Kgl. Bibliothek.

Geheimer Hofrat Siegismund. J. Tews. Pastor Ungnad.

Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. Wärmeling.

Verlagsbuchhändler Kurt Strien, Geschäftsführer.

Die Nr. 96 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Mai 1916, enthält:

Nr. 5197. Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehn- und Fünfpfennigstücken aus Eisen. Vom 11. Mai 1916.

Nr. 5198. Bekanntmachung, betreffend die Vor- ausverwendung von Matzkontingenten. Vom 18. Mai 1916.

Nr. 5199. Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 18. Mai 1916.

Die Nr. 97 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Mai 1916, enthält:

Nr. 5200. Bekanntmachung über eine Ernte- flächenerhebung im Jahre 1916. Vom 18. Mai 1916.

Die Nr. 98 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Mai 1916, enthält:

Nr. 5201. Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst. Vom 18. Mai 1916.

Die Nr. 99 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Mai 1916, enthält:

Nr. 5202. Bekanntmachung über Änderungen der Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 562). Vom 18. Mai 1916.

Die Nr. 100 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. Mai 1916, enthält:

Nr. 5203. Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Vom 19. Mai 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 98, Seite 391).

(Nr. 5201) **Bekanntmachung**

über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst. Vom 18. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verord- nung erlassen:

§ 1

Es wird eine Reichsstelle für Gemüse und

Obst mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Aufsicht führt der Reichskanzler.

§ 2

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden von dem Reichskanz- ler ernannt.

Der Verwaltungsabteilung wird ein Beirat beigegeben. Der Reichskanzler bestimmt das Nähere über seine Zusammensetzung und bestell- t die Mitglieder.

§ 3

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat; den Vorsitz in ihm führt der Vorsitzende der Verwaltungsabteilung.

§ 4

Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Er- zeugung, die Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und Obst zu fördern.

Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen. Die Geschäftsabteilung hat nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung die er- forderlichen Geschäfte durchzuführen und für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung, Unterbringung und Verwertung des angekauften Gemüses und Obstes zu sorgen. Sie hat Abnahmestellen ein- zurichten.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Be- stimmungen.

§ 5

Die Geschäftsabteilung macht bekannt, welche Sorten Gemüse und Obst sie erwerben will, unter welchen Bedingungen und bei welchen Abnahme- stellen.

Wer solches Gemüse und Obst zu den be- kanntgemachten Bedingungen abgeben will, kann es bei der Reichsstelle (Geschäftsabteilung) an- melden. Die Geschäftsabteilung hat die ange- meldeten Mengen nach Maßgabe der bekannt- gegebenen Bedingungen durch ihre Abnahmestellen abzunehmen.

Hat die Reichsstelle (Geschäftsabteilung) sich bereit erklärt, Gemüse und Obst auch ohne vor-

herige Anmeldung abzunehmen, so kann derartiges Gemüse und Obst den bekanntgegebenen Abnahmestellen ohne weiteres zugesandt werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Betriebe, die sich mit der Haltbarmachung von Gemüse und Obst beschäftigen, haben Mengen, die ihnen die Geschäftsabteilung mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung zur Verarbeitung zuweist, nach deren Anweisung zu verarbeiten. Sie haben die zugewiesenen Vorräte und die daraus hergestellten Erzeugnisse pfleglich zu behandeln. Kommt der Inhaber oder Leiter des Betriebs diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit den Mitteln des Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

Die Reichsstelle (Verwaltungsabteilung) kann die Vergütung für die Verarbeitung und Aufbewahrung festsetzen.

§ 7

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen insbesondere, wer als zuständige Behörde anzusehen ist.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 18. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück

Auf Grund des § 7 der vorstehenden Verordnung wird bestimmt, daß als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung das Verwaltungsamt oder der Magistrat anzusehen ist.

Detmold, den 23. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 2680. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 100, Seite 395).

(Nr. 5203) **Bekanntmachung**
über den Verkehr mit Verbrauchszucker.

Vom 19. Mai 1916.

Auf Grund des § 20 der Verordnung über

den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 tritt mit dem 20. Mai 1916 in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1916.

Der Reichskanzler

Im Auftrage

Rauh

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 53, S. 454).

VII. Armeeoberkommando.

Münster, 8. Mai 1916.

Stellv. Generalkommando.

Abt Ib Nr. 14818..

Nachdem die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1915 — Ib Nr. 33143 — Filmzensur — länger als ein halbes Jahr besteht, muß ihre strikte und ausnahmslose Durchführung nunmehr gefordert werden. Das Generalkommando ordnet daher an, daß am 1. Juni d. J. alle vorläufigen Bescheinigungen ihre Gültigkeit verlieren und nur noch solche Filme und solche Plakate zugelassen sind, für die die vorschriftsmäßige Genehmigung ausgestellt ist.

Der kommandierende General:

Fthr. v. Gahl

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der Straßenbahnwagenführer Friedrich Brokmann, genannt Dffel, geboren am 23. August 1885 zu Gehrenberg, Gemeinde Donop, für sich und seine Nachkommen fortan den Namen „Dffel“ als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 22. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 2492. Biedenweg

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichskanzlers vom 5. d. M. ist für die Dauer des Krieges die Verwendung von Alkali zum Raffinieren von tierischen Speisefetten gestattet.

Detmold, den 22. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 8322. Biedenweg

Mit Wirkung vom 1. Juni d. J. ab wird nach Anhörung der Landespreisprüfungsstelle der Höchstpreis für unverfälschte und unverdünnte Kuhmilch bei Abgabe durch den Erzeuger oder die Molkerei oder den Händler im Kleinverkauf an den Verbraucher von 24 Pfg. auf 22 Pfg. für das Liter ermäßigt.

Die Amtsgemeinde Vipperode-Cappel und die Bauerschaft Grevenhagen werden von dieser Anordnung nicht betroffen.

Detmold, den 23. Mai 1916.

Fürstlich Bippische Regierung
Nr. 8961. Biedenweg

Bekanntmachung.

Die Räude unter den Pferden des Mühlenbesitzers Th. Starke in der Langenbrückermühle hierj. ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben worden.

Remgo, den 17. Mai 1916.

Der Magistrat
Dr. Holland
Oberbürgermeister

Der auf den 30. Mai 1916 angesetzte Termin zur Versteigerung der Grundstücke des Fahrradhändlers Karl Lücke in Biemsen Nr. 66 ist aufgehoben.

Bad Salzuflen, den 16. Mai 1916.
II. K. 2/16. Fürstliches Amtsgericht II

Für den Nachlaß der Eheleute Gastwirt Hermann Gröne in Rischenau ist die Nachlaßverwaltung angeordnet und der Oberpostschaffner Friedrich Tippenhauer daselbst zum Nachlaßverwalter bestellt.

Blomberg, den 19. Mai 1916.
VII. 6. 16. Fürstliches Amtsgericht I

Für den Agenten Friedrich Hante ist der Seilermeister August Koch in Blomberg zum Mitgliede des Vorstandes des Vorschuß- und Sparvereins zu Blomberg e. G. m. b. H. gewählt.

Blomberg, den 20. Mai 1916.
Gn.-N. 14. Fürstliches Amtsgericht I

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Ziegelmeisters Anton Hölscher in Grevenhagen Nr. 33 ist zur

Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Freitag, den 16. Juni 1916,
vormittags 9 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hieselbst anberaumt.

Horn, den 19. Mai 1916.

Der Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Zur Erleichterung des Postverkehrs an Orten ohne Postanstalt dürfen den Landbriefträgern auf ihren Bestellsängen gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten bis 800 Mark, gewöhnliche und eingeschriebene Pakete, Nachnahmesendungen und Sendungen mit Wertangabe, im einzelnen bis zum Wertbetrage von 800 Mark übergeben werden.

Pakete brauchen die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit mitzunehmen, als die Pakete geschützt untergebracht werden können und die Beförderung und die Bestellung der anderen Postsendungen darunter nicht leidet.

Bei den Posthilfsstellen können gewöhnliche Briefsendungen und bei denjenigen Hilfsstellen, die zur Annahme von Paketen ermächtigt sind, auch gewöhnliche Pakete eingeliefert werden. Zur Annahme von Einschreibsendungen, Sendungen mit Wertangabe, Postanweisungen und Zahlkarten ist der Posthilfsstelleninhaber nicht verpflichtet, wohl aber können derartige Gegenstände in dem für die Annahme durch die Landbriefträger festgesetzten Umfange zur Weitergabe an den Landbriefträger bei der Hilfsstelle niedergelegt werden. Diese Niederlegung ist aber nur Vertrauenssache zwischen dem Absender und dem Inhaber der Hilfsstelle; die Haftpflicht der Postverwaltung beginnt erst mit der Ablieferung der Sendungen an den Landbriefträger. Die Landbriefträger und die Inhaber der Posthilfsstellen führen ein Annahmebuch, in welches sie die ihnen übergebenen Gegenstände — ausgenommen die gewöhnlichen Briefsendungen — einzutragen haben oder vom Publikum auf dessen Wunsch eintragen lassen. Das Letztere wird gelegentlich empfohlen, zum mindesten sollten sich die Auslieferer überzeugen, ob die Sendungen usw. tatsächlich und richtig in dem Annahmebuche verzeichnet worden sind.

Minden (Westf.), den 19. Mai 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

